

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Olga Voglauer, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Verbot von Glyphosat und PFAS-Pestiziden

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 2, Volksbegehren „Glyphosat verbieten!“
(3/70 d.B.)

BEGRÜNDUNG

Glyphosat ist das meistverwendete Pestizid weltweit – obwohl es von der WHO als wahrscheinlich krebserregend eingestuft wird. Gegen den Hersteller Bayer-Monsanto sind zahlreiche Klagen von an Krebs erkrankten Menschen anhängig, erst im März wurde wieder einem Kläger von einem Gericht in Georgia Recht gegeben und eine Strafe von über 2 Mrd. USD an Bayer ausgesprochen.

Bei der letzten Wiederzulassung des Wirkstoffs auf EU-Ebene (2023) konnte keine qualifizierte Mehrheit für eine erneute Zulassung unter den Mitgliedsstaaten gefunden werden. Die Europäische Kommission traf daraufhin, basierend auf der Einschätzung der EFSA, die Entscheidung Glyphosat für weitere zehn Jahre zuzulassen. Das, obwohl die Einschätzung der EFSA seit langem umstritten ist: Denn die Internationale Krebsforschungsagentur IARC (eine Teilorganisation der Weltgesundheitsorganisation WHO) hat Glyphosat bereits 2015 als „wahrscheinlich krebserregend beim Menschen“ eingestuft. Bereits 2018 kritisierten Peter Clauzing, Claire Robinson und Helmut Burtscher-Schaden die Beurteilung der vorliegenden Studien durch die EU Institutionen EFSA und ECHA im Journal of Epidemiology and Community Health (peer-reviewed publication), weil diese ihrer Evaluierung nach nicht den EU-Richtlinien folgten bzw. diese teils explizit verletzten.¹ Für die erneute Zulassung 2023 konnten vom Hersteller keine neuen Studien vorgelegt werden, und die EFSA forderte diese – trotz bekannter Kritik – auch nicht ein. Die NGO Pesticide Action Network Europe hat mittlerweile eine Klage auf Nichtigerklärung beim EuGH vorgelegt, basierend auf einer umfassenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse der Mängel in der Risikobewertung im Zulassungsprozess.

PFAS-Pestizide sind Pestizide, die per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen enthalten, sogenannte „Ewigkeitschemikalien“. Diese erzeugen als letztes Zerfallsprodukt hauptsächlich Trifluoressigsäure bzw. ihr Salz Trifluoracetat (TFA). TFA kann von der Natur nicht abgebaut werden und reichert sich daher in der Umwelt an. Aufgrund seiner guten Wasserlöslichkeit ist es im Boden sehr mobil und kann leicht ins

¹ <https://jech.bmjjournals.org/content/72/8/668.info>

Grundwasser gelangen. Menschen nehmen es mit Trinkwasser und Nahrung auf - und Daten zeigen besorgniserregende Anreicherungen auch im menschlichen Körper.

Im Jänner 2021 informierte der Pestizidhersteller Bayer die EU-Kommission und die EU-Mitgliedsstaaten darüber, dass TFA fortpflanzungsgefährdendes Potential hat. Tierversuche mit Kaninchen hatten gezeigt, dass wenn diese während der Tragezeit TFA verabreicht bekamen, die Föten schwere Missbildungen zeigten. Die Studie gilt als Schlüsselstudie und ist als absolut zuverlässig eingestuft. Aufgrund der darauf folgenden Selbsteinstufung durch Bayer ist TFA mittlerweile als Reproduktionstoxisch Kat. 2, H361 d („kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen“) eingestuft.

In Österreich gibt es Daten zur Verbreitung von TFA im Grundwasser aus einem Sondermessprogramm aus den Jahren 2018-2019², wo in allen Proben TFA gefunden wurde. Die durchschnittliche TFA-Konzentration betrug 0,71 µg/l, was weit unter den damals als bedenklich herangezogenen 60µg/l bzw. dem Orientierungswert von 10µg/l lag. Im Lichte der neuen Erkenntnisse bzgl. Reproduktionstoxizität, und wenn man daher den Grenzwert von 0,1µg/l je relevantem Pestizid/Metabolit heranzieht, sind die Werte jedoch viel zu hoch und besteht dringender Handlungsbedarf - vor allem, weil sich TFA eben nicht abbaut, sondern laufend weiter anreichert.

Ein Rechtsgutachten³ von Prof. Dr. Peter Hilpold (Universität Innsbruck) untersuchte im Auftrag von Global 2000 vor dem Hintergrund der Erkenntnisse der letzten Jahre über die massiven gesundheitlichen Auswirkungen von TFA und der flächigen Verbreitung und Akkumulation im Grundwasser die Möglichkeit und die Notwendigkeit eines Entzugs der Zulassungen von PFAS-Pestiziden (Pflanzenschutzmittel, die PFAS-Wirkstoffe enthalten) auf Basis des Europarechts. Die Studie kommt zum Schluss, dass die Verordnung (EU) 1107/2009 u.a. aufgrund des Vorsorgeprinzips den Mitgliedsstaaten jedenfalls die Möglichkeit gibt, die Pestizid-Zulassungen aufgrund der neuen Erkenntnisse zu entziehen. Zusätzlich sieht das Gutachten sogar das rechtliche Erfordernis, die Zulassungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu entziehen: Einerseits auf Basis der Wasserrahmenrichtlinie, wo festgelegt ist, dass die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen durchführen, um signifikante und anhaltende Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen umzukehren. Vor allem aber aufgrund der Pestizid-Verordnung 1107/2009: Denn Pflanzenschutzmittel dürfen nicht zugelassen werden, wenn ihre bestimmungsgemäße Anwendung zu einer Überschreitung des Grenzwerts von 0,1 µg/l im Grundwasser durch einen Pestizidwirkstoff oder dessen toxikologisch relevanten Metaboliten führt. TFA ist spätestens seit der Selbsteinstufung durch Bayer als "reproduktionstoxisch der Kategorie 2" bzw H361d

² https://info.bml.gv.at/dam/jcr:13a4f19c-dc00-4033-8ab8-136f352e6746/Wasserg%C3%BCte-Jahresbericht_2018-2020_20230220.pdf

³ https://www.global2000.at/sites/global/files/Rechtsgutachten-PFAS-Pestizide_160924.pdf

("Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen") als toxikologisch relevanter Metabolit anzusehen.

In beiden Fällen – sowohl bei Glyphosat als auch bei PFAS-Pestiziden – liegen demnach ausreichend Hinweise auf eine besorgniserregende Gefährdung der menschlichen Gesundheit vor, um einen Entzug der Zulassungen auf nationaler Ebene basierend auf dem Vorsorgeprinzip zu rechtfertigen.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, Glyphosat-hältige Pestizide und PFAS-Pestizide zu verbieten.“

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each with a name written below it in parentheses. From top-left to bottom-right:
1. A signature that looks like 'H' with a checkmark, followed by '(Hanne L.)'
2. A signature that looks like 'V' with a checkmark, followed by '(Volker)'
3. A signature that looks like 'W' with a checkmark, followed by '(Klaus Wanzl (SCHWARZ))'
4. A large, stylized signature that looks like 'S' or 'C', followed by '(SCHMIDBAUER)'
The signatures are written in a cursive style on a white background.